

› **STELLUNGNAHME**

zum Antrag der SSW Fraktion auf Drucksache 20/1459
„Mehrwertsteuerermäßigung auf Gas und Fernwärme
beibehalten“

sowie

zu den nachgereichten Fragestellungen der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kiel, den 07. Januar 2024

In der Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen sind über 100 im Verband organisierte kommunale Infrastrukturdienstleister aus den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen, die eines oder mehrere der folgenden Kerngeschäfte betreiben: Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit, Telekommunikation/Breitband. Dazu zählen Stadt- und Gemeindewerke als klassische Querverbundunternehmen genauso wie Ein- oder Zweipartenerunternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen. In Schleswig-Holstein vertritt der VKU aktuell 60 kommunale Unternehmen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nord
Reventlouallee 6 · 24105 Kiel · lg-nord@vku.de · VKU.de

> KURZPOSITION DES VKU NORD

Die Ermäßigung der Umsatzsteuersätze für Gas- und Wärmelieferungen sind durch die Versorger umgesetzt und in den Vertriebs- und Abrechnungssystemen implementiert worden. Entsprechend der politischen Vorgaben sehen die Systeme ein Auslaufen zum 31. März 2024 vor. Ein vorzeitiges Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung führt daher zu einem erheblichen personellen Mehraufwand und verursacht hohe Kosten. Versorgungssicherheit und die Zuverlässigkeit der Daseinsvorsorge haben in den vergangenen Jahren einen neuen Stellenwert erhalten. Die kommunalen Versorger brauchen Planungssicherheiten und verlässliche Rahmenbedingungen, um ihren Anforderungen weiterhin gerecht werden zu können. Wir sprechen uns daher für das bisher geplante Auslaufen der verminderten Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 % auf Gas- und Wärmelieferung zum 31. März 2024 aus.

Ferner befürworten wir grundsätzlich eine Rückkehr zu einer marktlich-wettbewerblichen Energiemarktregulierung mit gleichen Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer. Aufgrund der aktuellen Marktsituation sehen wir derzeit keine Notwendigkeit für weitere Regulierungseingriffe. Das Auslaufen der Preisbremsen zum Jahresende 2023 sehen wir als Bestätigung dieser Auffassung seitens der Politik. Wir positionieren uns vor diesem Hintergrund gegen eine Weiterführung der Umsatzsteuerabsenkungen über den geplanten Zeitraum hinaus.

› STELLUNGNAHME

Kommunale Energieversorgungsunternehmen haben ihre Leistungsfähigkeit im Kontext der Corona-, Ukraine- und Energiekrise der vergangenen Jahre unter Beweis gestellt. Ende 2022 wurde von den Versorgern Herausragendes geleistet, um die Energiepreisbremsen und die ermäßigten Umsatzsteuersätze auf Gas- sowie Wärmelieferungen kurzfristig umzusetzen. Sie haben damit einen wesentlichen Beitrag erbracht, um einen Zusammenbruch der Wirtschaft abwenden und den sozialen Frieden in unserem Land aufrecht erhalten zu können. Dabei hat sich über alle Unternehmensgrößen hinweg gezeigt, dass insbesondere die IT-seitige Umsetzung kurzfristiger Preisanpassungen die Unternehmen vor enorme Herausforderungen und Kapazitätsengpässe stellt.

Die Preisbremsen waren ein notwendiges Instrument, um die Bevölkerung vor zu großen Lasten im Rahmen der Krise zu schützen. Es zeigte sich indes, dass **Eingriffe in den Energiemarkt klar begrenzt bleiben müssen**. Als Ausnahme würde gelten, wenn es zu einem erneuten erheblichen exogenen Schock kommen würde.

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das sog. Wachstumschancengesetz beschlossen, wonach u.a. der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz statt wie vorgesehen bis zum 31.03.2024 nur noch bis zum 29.02.2024 gelten soll. Der Bundesrat hat diesem Gesetz aus anderen Gründen am 24.11.2023 nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat angerufen. In parallelen Verhandlungen zwischen Bundesregierung, Bundestag und den Bundesländern konnte keine Einigung in der Frage erzielt werden, ob der verminderte Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen bereits Ende Februar 2024 auslaufen soll. Damit bleibt es - Stand Mitte Dezember 2023 - weiterhin bei der geltenden Rechtslage, dass der verminderte Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 % auf Gas- und Wärmelieferung bis 31.03.2024 zur Anwendung kommt.

Im Ergebnis gilt daher ab 01.01.2024 weiterhin der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz längstens bis zum 31.03.2024, soweit zuvor keine andere Entscheidung getroffen wird.

Unsere Mitglieder haben mit Unverständnis auf das Vorhaben der Bundesregierung reagiert, die ermäßigten Umsatzsteuersätze für Gas- und Wärmelieferungen vorzeitig Ende Februar 2024 beziehungsweise Ende 2023 und damit drei Monate früher als geplant auslaufen zu lassen. Eine geordnete Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze zum 31.12.2023 wäre zu diesem Zeitpunkt kaum noch leistbar gewesen. Eine solche Konstellation hätte nicht zuletzt zu erheblicher Verwirrung bei Endkundinnen und Endkunden geführt, zulasten der Vertriebe.

Im Ergebnis raten wir dringend von einem vorzeitigen Auslaufen der ermäßigten Umsatzsteuersätze auf Gas- und Wärmelieferungen ab. Ungeachtet der Problemlage der Energiekrise und der Diskussion über regulative Reaktionen bleibt der VKU bei seiner marktlich-wettbewerblichen Orientierung. Das Ziel der Energiemarktregulierung muss es sein, allen Marktteilnehmern einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Regulatorische Vorgaben zur Absicherung von Energievertriebsmengen schränken die Handlungsmöglichkeiten aller Energieversorger und deren vielfältige Vertriebsangebote ein. Somit würde der Weg zu einem staatlich vorgegebenen Energiemarkt mit vorgegebenen Produkten und vorgegebenen Preisen beschritten. Außerdem hat sich gezeigt, dass Eingriffe in den Energiemarkt und deren effektive Kontrolle mit einer umfänglichen Bürokratie verbunden sind; für Unternehmen, wie staatliche Stellen. Diese führen zu zusätzlichen Kosten und schlussendlich zu weiteren Belastungen der Kunden.

Mehr Regulierung und Bürokratie können nicht die Lösung sein. Fallende Preise an den Energiegroßmärkten und die aggressiven Vermarktungsstrategien der Konkurrenz sind ohne Zweifel eine große wettbewerbliche und kommunikative Herausforderung für alle Energievertriebe. Doch zugleich bot und bietet die Krise Potentiale zur Kundengewinnung und -bindung. Mit Blick auf die mehrmaligen Entwürfe von Friständerungen seitens der Politik, sind vor allem **rechtzeitige und verlässliche politische Vorgaben** wünschenswert. Beispielsweise ist es für Unternehmen mit Stichtagsabrechnung mit deutlichem Mehraufwand verbunden, wenn Änderungen unterjährig durchgeführt werden. Neben den Zusatzaufwänden durch erforderlichen Anpassungen und Umstellungen in den Systemen entstehen weitere Mehraufwände, wie unterjährige Abgrenzungen, Zählerstandaufzeichnungen und Rückfragen von Kundinnen und Kunden.

Stattdessen sollten vulnerable Haushalte in Zukunft gezielter und sozial differenzierter durch ein staatliches Instrument unterstützt werden, wie es schon die Gaspreiskommission vorgeschlagen hat. Erforderlich ist daher ein Instrument, mit dem in schwierigen Marktsituationen Endverbraucherinnen und Endverbraucher bei Bedarf direkt erreicht und unterstützt werden können, etwa mit einem sozial gestaffelten Energiegeld.

› ZU DEN FRAGESTELLUNGEN DER FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. Wie sollten Kompensationsmechanismen für Belastungen ausgestaltet sein, die zum Beispiel durch deutlich steigende Gaspreise oder CO₂-Bepreisung bei Energiekosten entstehen?***

Erstens kommt es auf eine gezielte Förderung dieses Transformationsprozesses an. Anstatt die Einnahmen mit der Gießkanne

umzuverteilen, sollten die verbleibenden Mittel aus der CO₂-Bepreisung vor allem zur Umstellung des Wärmemarkts auf Erneuerbare Energien und dekarbonisierte Lösungen eingesetzt werden, damit die technologische Basis für die Wärmewende geschaffen wird. Gemeint sind beispielsweise Investitionen in eine grüne Fernwärmeversorgung, also der Einsatz von Großwärmepumpen, Tiefengeothermie, die Nutzung von industrieller Abwärme oder von Wärme, welche bei der unvermeidbaren Abfallbeseitigung entsteht. Hinzutreten die Umstellung der Gaswirtschaft auf CO₂-neutrale Gase durch den Einsatz von Biogas oder CO₂-neutralem Wasserstoff.

Zweitens muss die sozialpolitische Abfederung von Anfang an mitgedacht und gewährleistet werden. Somit wird sichergestellt, dass auf diesem Weg niemand zurückgelassen wird. Die Strompreisentlastung durch die Absenkung der EEG-Umlage bildet zusammen mit der Förderung klimaneutraler, leitungsgebundener Wärmeerzeugungstechnologien, wie sie bei nachhaltigen Quartierskonzepten oder der grünen und dekarbonisierten Nah- und Fernwärme für Mieter zum Einsatz kommt, den Kern der sozialen Ausgestaltung der Energiewende. Doch auch die Förderung der energetischen Gebäudesanierung oder die Unterstützung beim Umstieg auf eine klimaneutrale Heizungstechnologie schützt einkommensschwache Haushalte vor steigenden Kosten der fossilen Wärmeerzeugung. Soweit darüber hinaus übergangsweise für bestimmte Haushalte unabwendbare und nicht tragfähige Mehrkosten entstehen, müssen diese ebenfalls aus den Erträgen der CO₂-Bepreisung gedeckt und erforderlichenfalls übergangsweise durch allgemeine Haushaltsmittel flankiert werden.

Drittens darf der Strompreis aus unserer Sicht auch in Zukunft nicht wieder durch die EEG-Umlage angehoben werden. Damit werden nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet. Der Wegfall der EEG-Umlage und die damit einhergehende Strompreissenkung ist der Schlüssel für den Einsatz zahlreicher Sektorenkopplungstechnologien, auf welche das Gelingen der Energiewende angewiesen ist.

2. *Wie sollten Netzentgelte verteilt und ausgestaltet sein, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen?*

Nach Auffassung des VKU ist es sinnvoll, die Mehrkosten des Ausbaus erneuerbarer Energien in den betroffenen Regionen gerechter zu verteilen, da die Energiewende ein Gemeinschaftsprojekt ist. Es ist ebenfalls sinnvoll, dass dieser Ausgleich an strenge Kriterien gebunden ist, die sich an die weitere Entwicklung beim Hochlauf der erneuerbaren Energien anpassen können. Der konkrete Ausgleichsbetrag soll jährlich neu ermittelt werden und ist damit ausreichend flexibel gestaltet.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 1. Dezember 2023 im Rahmen einer Pressekonferenz das Eckpunktepapier zum regionalen Ausgleich der Netzentgelte vorgestellt. Die BNetzA beabsichtigt, Verteilnetzbetreiber mit besonders hohen Kosten in Folge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu entlasten und damit alle Stromverbraucher fairer an den Kosten der Energiewende zu beteiligen. Im Anschluss an die Konsultation dieser Eckpunkte beabsichtigt die BNetzA, im dritten Quartal 2024 eine Festlegung zum bundesweiten Ausgleich der Mehrkosten zu erlassen, die frühestens zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass sich durch den bislang regional unterschiedlichen Ausbau erneuerbarer Energien regional deutliche Unterschiede bei den Netzkosten ergeben. Dies ist besonders für Norddeutschland relevant. Nach Auffassung der BNetzA hat diese Entwicklung über die Jahre eine nicht weiter hinnehmbare Dimension angenommen. Mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren kann sich – je nach konkreter Entwicklung vor Ort – diese Entwicklung weiter verschärfen. Der vorgelegte Vorschlag soll dazu beitragen, dass die Netzentgelte für Privathaushalte und Unternehmen bundesweit fairer verteilt werden. Nach Berechnungen der BNetzA wären aktuell 17 Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA berechtigt, ihre Mehrkosten auf alle Stromverbraucher zu wälzen.

Die Entlastung in den betroffenen Regionen wären erheblich, während die bundesweite Umverteilung nur zu moderaten Mehrkosten führt. Die Entlastung für Unternehmen und Haushaltskunden in den betreffenden Regionen könnte bis zu 25 % der Netzentgelte betragen. Für einen durchschnittlichen Haushalt wären dies bei 3.500 kWh Jahresverbrauch bis zu 120 Euro. Dieser deutlichen Entlastung der betroffenen Regionen stehen bundesweit moderate zusätzliche Kosten von ca. 8,40 Euro pro Jahr für einen Durchschnittshaushalt gegenüber.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens beabsichtigt die BNetzA, den Mechanismus der Umlage nach § 19 StromNEV zu nutzen. Der VKU begrüßt diesen Ansatz, weil die Umlage nach § 19 StromNEV ein etablierter Mechanismus zum Ausgleich bestimmter Netzkosten zwischen allen Netznutzern ist. Sie dient dazu, entgangene Erlöse eines Netzbetreibers auszugleichen, die entstehen, weil bestimmte Verbraucher ein reduziertes Netzentgelt zahlen.

Der VKU wird sich an der Konsultation der Eckpunkte mit einer Stellungnahme beteiligen und auch den weiteren Umsetzungsprozess eng begleiten. Gerne lassen wir unsere Positionierung auch in den Diskussionsprozess auf Landesebene in Schleswig-Holstein einfließen und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit der Darlegung unserer Sichtweise. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böddeker

Stellv. Vorsitzender
VKU-Landesgruppe Nord

Moritz Schibalski

Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Nord